



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Dr. Stefan Krause
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5115
FAX +49 (0)228 99-300-1487

ref-stb11@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 13/2016

**Sachgebiet 07.4: Straßenverkehrstechnik und
Straßenausstattung;
Leit- und Schutzeinrichtungen**

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Technische Lieferbedingungen für Schutzplankenpostenumman-
telungen (TL-SPU 93)**

Bezug:

1. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 08/1993 vom 19.04.1993, StB 13/38.62.00/3 BAST 93
2. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 20/1996 vom 23.07.1996, StB 13/38.62.00/91 BAST 96
3. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/1997 vom 16.05.1997, StB 13/38.62.00/60 BAST 97
4. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 28/2010 vom 20.12.2010, StB 11/7123.11/2-02-1312656
5. Mein Schreiben vom 06.06.1989, StB 13/38.62.00/88 Va 88
6. Mein Schreiben vom 06.07.1992, StB 13/38.62.00/58 BAST 92
7. Mein Schreiben vom 03.06.2013, StB 11/7123.11/2-02-1965495

Aktenzeichen: StB 11/7123.11/2-03-2520986

Datum: Bonn, 21.04.2016

Seite 1 von 3



Seite 2 von 3

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 28/2010 (Bezug Nr. 4) wurden die „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009)“ bekannt gegeben. Im Abschnitt 2.8 „Zweiradfahrer-Schutz“ der RPS 2009 wird die Verwendung einer Schutzplankenpfostenummantelung als Zusatzkonstruktion an Fahrzeug-Rückhaltesysteme aus Stahl mit dem Hinweis angeführt, dass diese nur bei niedrigen Geschwindigkeiten wirksam sind.

Der Einsatz motorradfreundlicher Schutzeinrichtungen sollte daher unter Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte vorrangig geprüft werden:

- überdurchschnittlich hoher $DTV_{\text{mot. Zweiräder}}$
- auffälliges Unfallgeschehen bzw. Unfallcharakteristik von Motorrädern
- enge Kurven bzw. Kurvenverläufe

Hierzu verweise ich auch auf mein Schreiben vom 03.06.2013 (Bezug Nr. 7).

Die „Technischen Lieferbedingungen für Schutzplankenpfostenummantelungen (TL-SPU)“ aus dem Jahr 1993 (Bezug Nr. 1 und 2) beinhalten Anforderungen an die Funktion, das Material, die Konstruktion, das Erscheinungsbild, die Montage und die passive Sicherheit. Weiter fordern diese, dass die Eignung der Schutzplankenpfostenummantelungen (SPU) durch ein gültiges Prüfzeugnis auf Grund einer Eignungsprüfung durch die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) nachgewiesen werden muss. Seit mehr als 10 Jahren sind keine Anträge zur Eignungsprüfung für SPU bei der BASt gestellt worden. Der Bedarf zur Beschaffung gemäß den TL-SPU 93 ist aber weiterhin gegeben, insbesondere für den Ersatz beschädigter SPU. Auf dem Markt existieren SPU mit gültigen Prüfzeugnissen, die auch weiterhin beschafft werden können.

Daher ist folgender Textbaustein bei der Ausschreibung von Schutzplankenpfostenummantelungen in der Baubeschreibung im Bereich der Bundesfernstraßen aufzunehmen:

„Der Auftragnehmer hat die Eignung der SPU durch ein gültiges Prüfzeugnis aufgrund einer Eignungsprüfung nachzuweisen. Die bisherige Formulierung der TL-SPU 93, Abschnitt 3.1 „Eignungsprüfung“, dritter Absatz „Der Auftragnehmer hat die Eignung der SPU durch ein gültiges Prüfzeugnis aufgrund einer Eignungsprüfung bei der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) nachzuweisen, die der Hersteller mit einem Prüfantrag nach Anhang B zu beantragen hat.“ wird gestrichen und der Antrag für eine Eignungsprüfung nach den TL-SPU 93 gemäß Anhang B für ungültig erklärt.“



Seite 3 von 3

Ich bitte, die Regelung dieses Rundschreibens für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen und mir eine Kopie Ihres Einführungserlasses zu übersenden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, diese Regelung auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen anzuwenden.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:

Ziegler

Angestellte